

**REGELUNG DER NATIONALEN ANWALTSKAMMER:  
KORRESPONDENZ – VORLAGE DES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN  
RECHTSANWÄLTEN UND RECHTSANWÄLTEN IN IHRER EIGENSCHAFT ALS  
JUSTIZBEVOLLMÄCHTIGTE**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Vielfalt der Regeln und Gebräuche der belgischen Rechtsanwaltskammern hinsichtlich der Vorlage des Briefwechsels, der zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwälten in ihrer Eigenschaft als Justizbevollmächtigte geführt wird, dergestalt ist, Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Anwaltschaften zu haben.

In Anbetracht der Tatsache, dass es somit angebracht erscheint, diese gemäß Artikel 494 des Gerichtsgesetzbuches zu vereinheitlichen.

**Der Generalvorstand der nationalen Anwaltskammer der belgischen Rechtsanwälte erlässt folgende Regelung:**

**Artikel 1**

Der Briefwechsel, der zwischen den Rechtsanwälten und den Justizbevollmächtigten, die Rechtsanwälte sind, geführt wird, ist offiziell.

**Artikel 2**

Der Absender eines Schreibens kann diesem trotzdem einen vertraulichen Charakter verleihen, unter der Bedingung, dies ausdrücklich zu vermerken.  
Der Empfänger ist gezwungen, es als solches zu betrachten und zu behandeln.

Regelung vom 10. März 1977